

Einsparungen und Belastungen

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die bei weitem wichtigste Einkommensquelle im Alter. Dieses gilt nicht nur für die heutigen Rentnerinnen und Rentner, sondern auch für zukünftige Generationen. Die Absicherung des erreichten Lebensstandards nach einem erfüllten Arbeitsleben muss daher oberstes Ziel der Reform der Gesetzlichen Rentenreform sein.

Im Mittelpunkt der aktuellen Reformpolitik steht dagegen die Sicherung des Beitragssatzes von 19,5 Prozent. Um das zu erreichen, ist am 1. Januar 2004 eine weitere Rentenreform in Kraft getreten, die erhebliche Belastungen für Rentnerinnen und Rentner mit sich gebracht hat.

Beitrag zur Pflegeversicherung

Bisher musste der halbe Beitragssatz zur Pflegeversicherung gezahlt werden. Seit dem 1. April 2004 zahlen Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung.

Beispiel:

Monatlichen Altersrente	600,00 EUR
Halber Beitragssatz Rentnerinnen und Rentner 0,85 Prozent	5,10 EUR

blieben **594,90 EUR**

Seit dem 1. April 2004 zahlen sie allein den vollen Beitragssatz von 1,7 Prozent	10,20 EUR
--	-----------

netto bleiben nur noch **589,80 EUR**

Krankenkassenbeitrag auf Betriebsrenten

Auch die Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge werden seit dem 1. Januar 2004 stärker belastet.

Statt des halben Beitragssatzes zahlen Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitragssatz zur Krankenversicherung.

Beispiel:

Die Rente aus einer betrieblichen Zusatzversorgung beträgt		236,00 EUR
Bei einem Beitragssatz von 14,9 Prozent mussten bisher an die Krankenkasse bezahlt werden		17,58 EUR
Es blieben		218,42 EUR
Seit dem 1. Januar 2004 ist das Doppelte, nämlich zu zahlen.		35,16 EUR
Jetzt bleiben nur noch		200,84 EUR

Rentenanpassung

Im Jahr 2004 hat es erstmals keine Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 gegeben. Damit sinkt die Rentenhöhe zwar nicht. Durch den höheren Beitrag zur Pflegeversicherung erhalten Rentnerinnen und Rentner tatsächlich aber weniger Rente ausbezahlt. Hinzu kommen höhere Zahlungen für Arztbesuche und Medikamente, die seit Inkrafttreten der Gesundheitsreform am 1. Januar 2004 zu leisten sind, so dass den Rentnern auch dadurch weniger Rente zur Verfügung steht.

Krankenversicherung – zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzänderungen

Beitragssatzänderungen der Krankenversicherung wurden bislang erst bei der Rentenanpassung zum 1. Juli des gleichen Jahres oder des Folgejahres berücksich-

tigt. Dies wurde mit der Rentenreform 2004 geändert und soll zu einer Entlastung der Rentner führen.

Eine Beitragssatzänderung wirkt sich künftig mit einer Verzögerung von drei Kalendermonaten aus.

	Änderung des Beitragssatzes der Krankenversicherung	Änderung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung
bisherige Regelung	1. 1. 2002 1. 2. 2002	1. 7. 2002 1. 7. 2003
Neuregelung	1. 1. 2004 1. 2. 2004	1. 4. 2004 1. 5. 2004

Eine Entlastung ist mit dieser Regelung aber nur verbunden, wenn die Krankenkassenbeiträge gesenkt werden, wie es mit der seit Januar 2004 geltenden Gesundheitsreform versprochen wurde. Steigen die Beitragssätze, müssen auch früher höhere Beiträge gezahlt werden.

Rentenanpassung zum 1. Juli 2005

Zum 1. Juli 2005 soll es nach der Nullrunde im Jahr 2004 wieder eine Rentenanpassung geben. Es gilt dann allerdings eine neue Rentenanpassungsformel, die um den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor erweitert ist. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt das Verhältnis von Beitragzahlern zu RentnerInnen und bewirkt, dass zum Beispiel bei einem steigenden Anteil von RentnerInnen in der Bevölkerung die Rentenanpassung gedämpft wird.

Da aber in den nächsten Jahren nicht davon auszugehen ist, dass der Anteil der BeitragszahlerInnen steigt, wird der Nach-

haltigkeitsfaktor dazu führen, dass die Rentenerhöhung gering ausfallen wird.

Rentenbesteuerung

Nach dem Entwurf für ein Alterseinkünftegesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, soll für Renten und Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 schrittweise die nachgelagerte Besteuerung eingeführt werden. Hierzu werden die Rentenversicherungsbeiträge für Beschäftigte bis 2025 schrittweise von der Einkommensteuer freigestellt. Im Gegenzug soll der Besteuerungsanteil der Renten bis 2040 auf 100 Prozent erhöht werden. Von dieser Systemumstellung sind auch die heutigen Rentnerinnen und Rentner betroffen.

Wie soll sich die Besteuerung der Renten ab 2005 vollziehen?

Ab 2005 soll bei der Besteuerung der Renten ein Rentenfreibetrag in Euro ermittelt werden. Der Rentenfreibetrag ergibt sich, indem der individuelle Besteuerungsanteil in Euro von der Bruttojahresrente abgezogen wird.

Die Höhe des Besteuerungsanteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Für diejenigen, die schon vor 2005 eine Rente erhalten haben („Bestandsrentner“), ist der Besteuerungsanteil des Jahres 2005 (50 Prozent) maßgebend. Der Rentenfreibetrag wird ein Jahr nach Rentenbeginn festgeschrieben und zeitlebens in der festgeschriebenen Höhe gewährt. Für Neurentner des Jahres 2005 wird der Rentenfreibetrag also erst 2006 endgültig festgeschrieben. Für ihren Besteuerungsanteil hingegen ist das Jahr 2005 (also 50 Prozent) maßgebend.

Ausgangspunkt für die Frage, ob Einkommensteuer gezahlt werden muss, ist die Höhe der zu versteuernden Einkünfte. Bei der Ermittlung der zu versteuernden Rente soll der Rentenfreibetrag von der Jahresbruttorente abgezogen werden. Für die Werbungskosten soll auch künftig die Pauschale von 102 Euro gelten. Wenn keine weiteren zu versteuernden Einkünfte vorliegen und die ermittelte zu versteuernde Rente unterhalb des so genannten Grundfreibetrages liegt, dann fällt auch künftig keine Einkommensteuer an. Mit dem Grundfreibetrag soll das Existenzminimum von der Einkommensteuer freigestellt werden. Im Jahr 2003 betrug er 7.235 Euro bei Ledigen und 14.470 Euro bei Verheirateten. Bis 2005 soll er auf 7.664 Euro bzw. 15.328 Euro steigen.

Beispiel:

Jahresbruttorente 2005	12.000 EUR
minus Rentenfreibetrag	6.000 EUR
minus Werbungs-	
kostenpauschale	102 EUR
= zu versteuernde Rente	5.898 EUR

Renten steigen mit den Jahren durch die Rentenanpassungen. Der individuelle Rentenfreibetrag hingegen wird ein Jahr nach dem Rentenbeginn festgeschrieben und bleibt dann zeitlebens gleich hoch. Es lässt sich daher sagen: Jeder Euro, um den sich die Rente nach Festschreibung des Rentenfreibetrages erhöht, erhöht gleichzeitig die zu versteuernde Rente

Grenzen, ab welcher Höhe die Besteuerung der Renten nach dem Gesetzentwurf einsetzen soll, lassen sich nicht genau ziehen. Denn zum einen können die abzugsfähigen Sonderausgaben wegen

der unterschiedlich hohen Beitragssätze zur Krankenversicherung sehr unterschiedlich sein. Zum anderen gilt für jeden neuen Rentenjahrgang ein eigener Besteuerungsanteil, so dass sich bestenfalls Grenzen für jeden einzelnen Rentenjahrgang ziehen lassen. Für 2005 liegt die Grenze, ab der die Besteuerung einsetzt, für „Nur-Rentner“ bei etwa 1.600 EUR.

Dazu meint SoVD-Präsident Adolf

Bauer: „Auch wenn der Großteil der heutigen Rentnerinnen und Rentner von der geplanten Reform der Rentenbesteuerung nicht betroffen sein wird, setzt die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf ihren Kurs des Sozialabbaus fort.“

Für Rentnerinnen und Rentner, die selbst schon sehr früh für das Alter vorgesorgt haben und deshalb heute verhältnismäßig hohe Zusatzeinkünfte haben, und für künftige Rentnerinnen und Rentner wird dieser Gesetzentwurf neben den zahlreichen jüngsten Belastungen eine weitere Einkommensverschlechterung zur Folge haben. Ältere Beschäftigte haben oftmals kaum noch die Möglichkeit, auf

die künftig höhere Rentenbesteuerung durch eine verstärkte Altersvorsorge zu reagieren. Deshalb dürfen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderungen grundsätzlich auch nur diejenigen betreffen, die sich noch darauf einstellen können.“

Oberstes Ziel jeder Rentenpolitik muss die Absicherung des erreichten Lebensstandards sein.

Der SoVD setzt sich deshalb ein für

- die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung
- die Verbesserung der Einnahmeseite durch eine aktive Beschäftigungspolitik
- den weiteren Ausbau einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen
- volle Rentenversicherungsbeiträge nach dem letzten Arbeitsentgelt für Arbeitslose
- eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Meike Janßen

Sozialverband Deutschland e.V.

Landesverband Niedersachsen

